

VICTOR DE LOUSANOFF

Die Anerkennung drittstaatlicher Entscheidungen nach dem Spiegelbildprinzip

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

558

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

558

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:
Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röhmel



Victor de Lousanoff

Die Anerkennung drittstaatlicher Entscheidungen nach dem Spiegelbildprinzip

Grundlagen und Herausforderungen der
Gerichtsstandsvereinbarung

Mohr Siebeck

Victor de Lousanoff, geboren 1997; Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg und Münster, Lausanne und Vilnius; 2022 Erste juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg; Forschungsaufenthalt am King's College, University of Cambridge; 2025 Promotion; Rechtsreferendariat am LG Frankfurt am Main.
orcid.org/0009-0008-6285-9693

Die Arbeit wurde von der Rolf und Lucia Serick Stiftung mit dem Serick-Preis 2025 ausgezeichnet.

Zugleich Dissertation Heidelberg 2025.

ISBN 978-3-16-200319-5 / eISBN 978-3-16-200320-1

DOI 10.1628/978-3-16-200320-1

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Victor de Lousanoff.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomariningen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meiner Mutter und meinem Vater

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis April 2025 berücksichtigt.

Herrn Prof. Dr. Christoph A. Kern, LL.M. (Harvard), meinem hochgeschätzten Doktorvater, gilt mein herzlicher Dank. Seine klugen Gedanken haben den Grundstein für diese Arbeit gelegt, die er stets mit vollem Engagement und Interesse betreut sowie in jeder Phase vorangebracht hat. Herrn Prof. Dr. Marc-Philippe Weller danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Andreas Pickenbrock für die spannende Diskussion in der Disputation.

Dem Direktorium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe des Instituts. Großer Dank gebührt auch der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg, die die Arbeit in ihrer Endphase und bei der Drucklegung großzügig gefördert hat. Für den großzügigen Druckkostenzuschuss danke ich zudem Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley) und der Studienstiftung *ius vivum*. Bedanken möchte ich mich auch bei Prof. Dr. Christian Koller von der Universität Wien und Prof. Dr. Richard Fentiman vom Queens' College der University of Cambridge. Beide haben mir in wichtigen Phasen der Arbeit wertvolle Ratschläge gegeben und damit zu ihrem Gelingen wesentlich beigetragen.

Die Arbeit wurde von der Rolf und Lucia Serick Stiftung mit dem Serick-Preis 2025 ausgezeichnet, wofür ich mich herzlich bedanken möchte.

Carl Fromholzer und Moritz Barth danke ich für die Lektüre des Manuskripts und die hilfreichen Anregungen. Meinen Freunden, allen voran Adrian und Felix, sowie meiner Freundin Katharina danke ich für ihre Begleitung und ihren Rückhalt bei der Entstehung dieser Arbeit.

Mein größter Dank gilt meiner Familie. Ihre bedingungslose Unterstützung hat mich dorthin getragen, wo ich heute bin. Als jüngster Bruder konnte ich viel von meinen Geschwistern Nadinka, Nikolaj, Anatol, Franziska und Marilena lernen. Meine Großmutter Marianne hatte nie Zweifel an meinem Werdegang und hätte sich sicher sehr über den Abschluss dieser Arbeit gefreut. Meinen Eltern, Christina und Oleg, und ihrem unerschütterlichen Glauben an mich verdanke ich alles. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Erster Teil: Einführung und Grundlagen	1
Kapitel 1: Problemaufriss und Allgemeines	3
<i>A. Problemaufriss</i>	3
<i>B. Eingrenzung des Forschungsgegenstands</i>	5
<i>C. Vorgehensweise und Gang der Darstellung</i>	6
Kapitel 2: Die Anerkennung im internationalen Zivilverfahrensrecht	8
<i>A. Wirkungen der Anerkennung</i>	8
<i>B. Gegenstand der Anerkennung</i>	10
Kapitel 3: Die Schutzgerichtsstände der Brüssel Ia-VO	12
<i>A. Die Funktion der Schutzgerichtsstände im europäischen Anerkennungsregime der Brüssel Ia-VO</i>	12
<i>B. Die Umgehung der Schutzgerichtsstände durch die Prorogation eines drittstaatlichen Gerichts</i>	17
Zweiter Teil: Das Fehlen einer Europäischen Regelung für die Anerkennung drittstaatlicher Entscheidungen	21
Kapitel 1: Das Anerkennungsregime in der Brüssel Ia-VO	23
<i>A. Grundlagen der Titelfreizügigkeit innerhalb der EU</i>	23
<i>B. Grenzen der Titelfreizügigkeit: Die Regelung des Art. 45 Brüssel Ia-VO</i>	37

Kapitel 2: Gründe für das Fehlen einer europäischen Regelung zur Anerkennung drittstaatlicher Entscheidungen	60
<i>A. Hintergründe für das Fehlen</i>	60
<i>B. Kompetenzrechtliche Möglichkeiten für eine Regelung</i>	63
 Dritter Teil: Die Anerkennung nach deutschem autonomem Recht	71
Kapitel 1: Die Vorschrift des § 328 ZPO	73
<i>A. Die Struktur des § 328 ZPO</i>	73
<i>B. Die Einordnung von Gerichtsstandsvereinbarungen in § 328 ZPO:</i> <i>Das Spiegelbildprinzip</i>	85
Kapitel 2: Die Auslegung des § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	102
<i>A. Die Überschneidung beider Regelungsbereiche</i>	102
<i>B. Der Meinungsstand</i>	104
 Vierter Teil: Die Spiegelung der Brüssel Ia-VO	135
Kapitel 1: Die Grundansätze der Spiegelung	137
<i>A. Die Transposition des Zuständigkeitsrechts</i>	137
<i>B. Die Spiegelung der Sachverhaltselemente</i>	147
<i>C. Die Synthese beider Ansätze nach Kern</i>	160
<i>D. Der effet réflexe als fehlende Komponente der Synthese Kerns</i>	164
<i>E. Die weiterentwickelte Synthese</i>	184
Kapitel 2: Spiegelung des Art. 25 Brüssel Ia-VO	188
<i>A. Die Anwendung der weiterentwickelten Synthese auf Art. 25</i> <i>Brüssel Ia-VO</i>	188
<i>B. Die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25</i> <i>Brüssel Ia-VO</i>	193
<i>C. Fazit</i>	219

Fünfter Teil: Schlussbetrachtung und Ergebnisse der Arbeit . . .	221
Kapitel 1: Schlussbetrachtung	223
Kapitel 2: Ergebnisse der Arbeit	227
Literaturverzeichnis	229
Urteilsverzeichnis	243
Sachverzeichnis	245

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Erster Teil: Einführung und Grundlagen	1
Kapitel 1: Problemaufriss und Allgemeines	3
<i>A. Problemaufriss</i>	3
<i>B. Eingrenzung des Forschungsgegenstands</i>	5
<i>C. Vorgehensweise und Gang der Darstellung</i>	6
Kapitel 2: Die Anerkennung im internationalen Zivilverfahrensrecht	8
<i>A. Wirkungen der Anerkennung</i>	8
<i>B. Gegenstand der Anerkennung</i>	10
Kapitel 3: Die Schutzgerichtsstände der Brüssel Ia-VO	12
<i>A. Die Funktion der Schutzgerichtsstände im europäischen Anerkennungsregime der Brüssel Ia-VO</i>	12
I. Zuständigkeiten ohne Gerichtsstandsvereinbarung: die schwächere Partei als Beklagte	13
1. Der <i>actor sequitur forum rei</i> -Grundsatz	13
2. Verstärkung des Grundsatzes durch die Schutzgerichtsstände der Brüssel Ia-VO	14
II. Zuständigkeiten ohne Gerichtsstandsvereinbarung: die schwächere Partei als Klägerin	15
1. Klage gegen eine Partei mit Wohnsitz in der EU	15
a) Klagemöglichkeiten in Versicherungssachen	15

b) Klagemöglichkeiten des Verbrauchers	16
c) Klagemöglichkeiten des Arbeitnehmers	16
2. Klage gegen eine Partei mit Wohnsitz in einem Drittstaat	16
3. Erweiternde Funktion der Schutzgerichtsstände bei Klägerposition	17
<i>B. Die Umgehung der Schutzgerichtsstände durch die Prorogation eines drittstaatlichen Gerichts</i>	<i>17</i>
I. Die Derogationswirkung einer ausschließlichen Prorogation zugunsten eines Drittstaats	18
II. Keine Absicherung der Schutzgerichtsstände bei der Anerkennung	19
 Zweiter Teil: Das Fehlen einer Europäischen Regelung für die Anerkennung drittstaatlicher Entscheidungen	 21
 Kapitel 1: Das Anerkennungsregime in der Brüssel Ia-VO	 23
<i>A. Grundlagen der Titelfreizügigkeit innerhalb der EU</i>	<i>23</i>
I. Die Titelfreizügigkeit im historischen Kontext des Europäischen Zivilverfahrensrechts	23
II. Die drei Komponenten der Titelfreizügigkeit im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung	26
1. Die Gegenseitigkeit der Anerkennung	26
2. Das gegenseitige Vertrauen	29
3. Der Grundsatz der automatischen Anerkennung	33
III. Das Zusammenspiel der drei Komponenten	35
<i>B. Grenzen der Titelfreizügigkeit: Die Regelung des Art. 45 Brüssel Ia-VO</i>	<i>37</i>
I. Die Systematik der Versagungsgründe	38
1. Die Art der Prüfung der Anerkennungsversagungsgründe	40
2. Die Bedeutung des Antragserfordernisses für die Titelfreizügigkeit	42
3. Die Auswirkung des Vorliegens eines Versagungsgrunds	43
a) Keine Antragstellung durch den Berechtigten	43
b) Die Antragstellung erfolgt	45
II. Der Versagungsgrund des Art. 45 Abs. 1 lit. e i) Brüssel Ia-VO	47
1. Der Anwendungsbereich der Schutzgerichtsstände auf Anerkennungsebene	48
2. Das Kriterium der Beklagtenposition	50
3. Das Verhältnis zwischen Art. 45 Abs. 1 lit. e i) Brüssel Ia-VO und dem Vertrauensgrundsatz	52
4. Die Kritik an Art. 45 Abs. 1 lit. e i) Brüssel Ia-VO	56

Kapitel 2: Gründe für das Fehlen einer europäischen Regelung zur Anerkennung drittstaatlicher Entscheidungen	60
<i>A. Hintergründe für das Fehlen</i>	60
I. Der Aspekt der Gegenseitigkeit der Anerkennung	60
II. Bewertung in der Literatur	62
<i>B. Kompetenzrechtliche Möglichkeiten für eine Regelung</i>	63
I. Die Kompetenzvorschriften Art. 67 Abs. 4, 81 Abs. 1 AEUV	63
1. Die Struktur der Art. 67 Abs. 4, 81 Abs. 1 AEUV	63
2. Das Kriterium des grenzüberschreitenden Bezugs	64
3. Der Begriff der justiziellen Zusammenarbeit	65
4. Die Kompetenztitel des Art. 81 Abs. 2 AEUV	67
a) Art. 81 Abs. 2 lit. a AEUV	67
b) Art. 81 Abs. 2 lit. e AEUV	68
II. Fazit	69
 Dritter Teil: Die Anerkennung nach deutschem autonomem Recht	 71
 Kapitel 1: Die Vorschrift des § 328 ZPO	 73
<i>A. Die Struktur des § 328 ZPO</i>	73
I. Das Telos des § 328 ZPO	73
II. Der § 328 ZPO im Vergleich zum europäischen Anerkennungsregime der Brüssel Ia-VO	75
1. Die automatische Anerkennung im autonomen Recht	75
2. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit	76
3. Die Vorstellung von der Gleichwertigkeit der ausländischen Rechtspflege	78
a) Die Prüfungsart der Versagungsgründe	78
b) Der Prüfungsgegenstand bei eigenständigem Anerkennungsverfahren	80
c) Überprüfung der Anerkennungszuständigkeit	81
4. Fazit	82
<i>B. Die Einordnung von Gerichtsstandsvereinbarungen in § 328 ZPO:</i>	
<i>Das Spiegelbildprinzip</i>	85
I. Gerichtsstandsvereinbarungen zur Bestimmung der Zuständigkeit . .	85
II. Das Spiegelbildprinzip gem. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	86

1. Grundlagen	86
2. Die Interessen des Spiegelbildprinzips	88
a) Die Abgrenzung der Jurisdiktionssphären	88
b) Beklagtenschutz	91
c) Rechtssicherheit	92
3. Fazit	93
III. Notwendigkeit der Anwendung des Spiegelbildprinzips bei	
Gerichtsstandsvereinbarungen	94
1. Die Notwendigkeit des Spiegelbildprinzips im Allgemeinen	94
2. Die Besonderheit bei Gerichtsstandsvereinbarungen	96
a) Beklagtenschutz	97
b) Der Aspekt der Rechtssicherheit	98
c) Die Abgrenzung der Jurisdiktionssphären	99
3. Fazit	101
Kapitel 2: Die Auslegung des § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	102
A. Die Überschneidung beider Regelungsbereiche	102
I. Die unterschiedlichen Perspektiven auf die (Un-)Vereinbarkeit	
beider Regelungsbereiche	102
II. Die Auslegungsmöglichkeiten des § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	104
B. Der Meinungsstand	104
I. Die Brüssel Ia-VO als „Gesetz“ i. S. d. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO?	105
II. Die Brüssel Ia-VO als „deutsches“ Gesetz i. S. d. § 328 Abs. 1 Nr. 1	
ZPO?	106
1. Spiegelungsfähigkeit der Brüssel Ia-VO	106
2. Keine Berücksichtigung der Brüssel Ia-VO	109
a) Fehlende Gebotenheit aus europäischer Sicht	110
b) Fehlende Gebotenheit aus deutscher Sicht	110
3. Das Heranziehen der Brüssel Ia-VO zur Bestimmung der	
Anerkennungszuständigkeit	111
a) Die zentralen Aussagen <i>Kerns</i>	112
b) Die Einführung der Art. 33, 34 Brüssel Ia-VO	113
c) Der Einfluss der Schutzgerichtsstände	114
aa) Im Rahmen der Anerkennung	114
bb) Bei der Beachtung der Rechtshängigkeit	116
cc) Bei der Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO	118
dd) Fazit	118

4. Die Entscheidung des EuGH in der Rs. <i>London Steam-Ship</i>	119
a) Die wichtigsten Aussagen der Entscheidung	120
b) Kritik aus der Literatur	122
c) Parallelen zur Anerkennung drittstaatlicher Entscheidungen . .	126
d) Übertragbare Wertungen	127
e) Ausweitung auf Art. 45 Abs. 1 lit. d Brüssel Ia-VO	130
f) Zwischenfazit	131
5. Fazit	131
III. Ergebnis	132
 Vierter Teil: Die Spiegelung der Brüssel Ia-VO	 135
 Kapitel 1: Die Grundansätze der Spiegelung	 137
<i>A. Die Transposition des Zuständigkeitsrechts</i>	137
I. Der Gehalt der Transposition des Zuständigkeitsrechts	137
II. Veranschaulichung des Grundansatzes der Transposition	138
1. Allgemeine und besondere Zuständigkeiten	138
a) Beklagtenwohnsitz im Inland bzw. in einem anderen Mitgliedstaat	139
b) Beklagtenwohnsitz im drittstaatlichen Entscheidungsstaat bzw. einem anderen Drittstaat	139
2. Ausschließliche Zuständigkeiten	139
a) Anknüpfungspunkt im Inland bzw. einem sonstigen Mitgliedstaat	140
b) Anknüpfungspunkt im drittstaatlichen Entscheidungsstaat bzw. einem sonstigen Drittstaat	140
3. Fazit	140
III. Vereinbarkeit der Transposition mit den Interessen des Spiegelbildprinzips	141
1. Beklagtenschutz und Rechtssicherheit	141
2. Die Abgrenzung der Jurisdiktionssphären	142
a) Vor der Europäisierung des Zivilverfahrensrechts	142
b) Veränderung durch die Europäisierung des Zivilverfahrensrechts	142
c) Kongruenz bei den allgemeinen und besonderen Zuständigkeiten	143
d) Problematik bei den ausschließlichen Zuständigkeiten	144
e) Zwischenfazit	146
3. Fazit	147

<i>B. Die Spiegelung der Sachverhaltselemente</i>	147
I. Der Gehalt der Sachverhaltsspiegelung	148
II. Veranschaulichung des Grundansatzes der Sachverhaltsspiegelung . .	149
1. Allgemeine und besonderer Zuständigkeiten	149
2. Ausschließliche Zuständigkeiten	151
III. Vereinbarkeit der Sachverhaltsspiegelung mit dem Wortlaut von § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	152
IV. Vereinbarkeit der Sachverhaltsspiegelung mit den Interessen des Spiegelbildprinzips	155
1. Beklagtenschutz und Rechtssicherheit	155
2. Die Abgrenzung der Jurisdiktionssphären	156
a) Allgemeine und besondere Gerichtsstände	156
b) Ausschließliche Zuständigkeiten	157
3. Fazit	158
V. Die Grundansätze im Vergleich	159
<i>C. Die Synthese beider Ansätze nach Kern</i>	160
I. Der Ausgangspunkt für die Anwendung der Synthese	160
II. Bewertung der Synthese <i>Kerns</i> vor dem Hintergrund der bisherigen Erkenntnisse	162
<i>D. Der effet réflexe als fehlende Komponente der Synthese Kerns</i>	164
I. Der <i>effet réflexe</i> und seine Herkunft	165
II. Heranziehung des <i>effet réflexe</i> im Spiegelbildprinzip	167
1. Das Verhältnis von Brüssel Ia-VO und ZPO unter dem <i>effet réflexe</i> bei der Entscheidungszuständigkeit	168
2. Übertragung der Wertungen auf das Verhältnis im Spiegelbildprinzip	168
3. Veranschaulichung des <i>effet réflexe</i> am Beispiel der Fallkonstellationen (1) und (3)	171
a) Die Auswirkungen des <i>effet réflexe</i> in Fallkonstellation (1) . . .	171
b) Die Auswirkungen des <i>effet réflexe</i> in Fallkonstellation (3) . . .	172
4. Das Kriterium des Beklagtenwohnsitzes bei der Sachverhaltsspiegelung	173
5. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung des <i>effet réflexe</i>	175
a) Die Frage nach dem anwendbaren Recht im Spiegelbildprinzip	175
b) Die Differenzierung nach Art der Sachverhalte	176
6. Die Notwendigkeit des <i>effet réflexe</i> in den neuen Fallgruppen . . .	177
a) Reine Sachverhalte	177
b) Mischsachverhalte mit Anknüpfungspunkt in einem Mitgliedstaat	179
c) Mischsachverhalte mit Anknüpfungspunkt in einem Drittstaat . .	180

III. Fazit	182
<i>E. Die weiterentwickelte Synthese</i>	184
I. Vorgehen nach der weiterentwickelten Synthese	184
II. Korrekturbedarf in einem Fall?	185
III. Fazit	187
 Kapitel 2: Spiegelung des Art. 25 Brüssel Ia-VO	188
<i>A. Die Anwendung der weiterentwickelten Synthese auf Art. 25 Brüssel Ia-VO</i>	188
I. Stufe 1 der Synthese: Allgemeine und besondere vs. ausschließliche Zuständigkeiten	188
II. Stufe 2 der Synthese: Einteilung der Sachverhalte	189
1. Die Besonderheiten einer Gerichtsstandsvereinbarung für die Einteilung	189
2. Die Fallkonstellationen bei den Gerichtsstandsvereinbarungen	190
a) Anwendung der Transposition	190
b) Anwendung der Sachverhaltsspiegelung	190
3. Überprüfung der Ergebnisse	191
 <i>B. Die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25 Brüssel Ia-VO</i>	193
I. Anwendungsbereich des Art. 25 Brüssel Ia-VO	193
II. Formelle und materielle Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung	194
1. Formelle Voraussetzungen	195
a) Zustandekommen der Vereinbarung	195
b) Bestimmtheit der Vereinbarung	196
c) Form	198
d) Zwischenfazit	198
2. Materielle Wirksamkeit	198
a) Reichweite des Verweises	199
b) Das anwendbare Recht	201
III. Die Derogationsverbote des Art. 25 Abs. 4 Brüssel Ia-VO	203
1. Keine Prorogationsfreiheit bei Art. 24 Brüssel Ia-VO	203
2. Begrenzte Prorogationsfreiheit gem. Art. 15, 19, 23 Brüssel Ia-VO	204
3. Die Anwendung der Derogationsverbote bei Drittstaatensachverhalten	204
a) Derogationsverbote bei Prorogation eines drittstaatlichen Gerichts	205
b) Ausweitung der Schutzgerichtsstände auf drittstaatliche Parteien	208

aa) Problemdarstellung	208
bb) Ausgangslage	210
cc) Die Verweise des Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO auf die Schutzgerichtsstände	211
dd) Die Bedeutung des Kettenverweises	212
ee) Wertungsbasierte Betrachtung unter Heranziehung der weiterentwickelten Synthese	215
c) Zwischenfazit	218
C. Fazit	219
 Fünfter Teil: Schlussbetrachtung und Ergebnisse der Arbeit . . .	221
 Kapitel 1: Schlussbetrachtung	223
 Kapitel 2: Ergebnisse der Arbeit	227
 Literaturverzeichnis	229
Urteilsverzeichnis	243
Sachverzeichnis	245

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. E.	am Ende
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
and.	anderem
AP	Anknüpfungspunkt
Art.	Artikel
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CMLR	Common Market Law Review
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr vom 19. Mai 1956
d. h.	das heißt
DS	Drittstaat
Ed.	Edition
EDS	Entscheidungsdrittstaat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
ErwG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels- sachen
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union

EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZR	Europäisches Zivilrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgend
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	folgende
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
gem.	gem.
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GS	Gedächtnisschrift
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h. M.	herrschende Meinung
Hdb.	Handbuch
HGÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen
Hk-BGB	Handkommentar Bürgerliches Gesetzbuch
Hk-ZPO	Handkommentar Zivilprozessordnung
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
IJPL	International Journal of Procedural Law
insb.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JbJuZivilRW	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
JBl.	Juristische Blätter
JPIL	Journal of Private International Law
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KommEntw	Kommissionsentwurf
lit.	litera
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MPI	Max-Planck-Institut

MS	Mitgliedstaat
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer(n)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdTW	Recht der Transportwirtschaft
Rev. Secr. Trib.	
Perm. Revis.	Revista de la Secretaría del Tribunal Permanente de Revisión
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer(n)
Rom I-VO	Verordnung (EG) 593/2008
Rs.	Rechtssache
S.	Satz/Seite(n)
s. a.	siehe auch
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
sonst.	sonstig
u.	und
u. a.	und andere
vgl.	vergleiche
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Erster Teil

Einführung und Grundlagen

Kapitel 1

Problemaufriss und Allgemeines

A. Problemaufriss

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen gehört zu den zentralen Gebieten des internationalen Zivilverfahrensrechts,¹ da sie eine effektive Verfolgung² und damit auch Durchsetzung der eigenen Rechte bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten ermöglicht. Als hoheitlicher Akt wirkt die Entscheidung eines Gerichts nicht über die territorialen Grenzen desjenigen Staats hinaus, in dem sie ergangen ist.³ Jeder Staat bestimmt durch das Institut der Anerkennung selbst, inwiefern er ausländischen Gerichtsentscheidungen eine Inlandswirkung verleihen möchte;⁴ eine Anerkennungspflicht besteht nicht.⁵ Erst auf Grundlage der Anerkennung kann die spätere Vollstreckung der ausländischen Entscheidung in dem anerkennenden Staat erfolgen.⁶ Im Zeitalter eines florierenden internationalen Handelsverkehrs kommt der Anerkennung ausländischer Entscheidungen daher herausragende Bedeutung zu.⁷

Für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gibt es in Deutschland grundsätzlich zwei unterschiedliche Anerkennungsregime.⁸ Die Anwendbarkeit des jeweiligen Regimes hängt von der Herkunft der anzuerkennenden Entscheidung ab. Für mitgliedstaatliche Entscheidungen sieht

¹ Hess, in: Hess, Anerkennung im IZPR, S. V; vgl. auch Schütze, Anerkennung deutscher Urteile, S. 5.

² Vgl. Jakowski, Anerkennungsregime des EuZPR, S. 19.

³ Geimer, Gerichtsbarkeit und internationale Zuständigkeit, S. 25; Matscher, ZZP 103 (1990), 294, 299 f.; Schack, IZVR, Rn. 923.

⁴ Vgl. Gottwald, ZZP 103 (1990), 257, 259 f.

⁵ So schon von Wächter, AcP 25 (1842), 361, 417 (über die Vollstreckung); Geimer, Anerkennung in Deutschland, S. 10 f.

⁶ Gottwald, in: MüKoZPO, Band 1, § 328 Rn. 1. Vgl. auch § 723 Abs. 2 S. 2 ZPO.

⁷ Vgl. Hess, in: Hess, Anerkennung im IZPR, S. V, der die gegenseitige Anerkennung im europäischen Rechtsraum als einen „wesentlichen Pfeiler der justiziellen Kooperation“ bezeichnet.

⁸ Ausnahmsweise kommen noch etwaige Anerkennungsregime von Übereinkommen hinzu, die im Entscheidungsdr Drittstaat und in Deutschland ratifiziert wurden. Ausgeklammert werden sektor- und verfahrensspezifische Rechtsakte.

die für das europäische Zivilverfahrensrecht maßgebliche Brüssel Ia-VO⁹ ein sehr anerkennungsfreundliches System in den Art. 36 ff. Brüssel Ia-VO vor. Damit verfolgt der europäische Gesetzgeber das Ziel der Titelfreizügigkeit, nach dem eine fremde mitgliedstaatliche Entscheidung „so behandelt werden [sollte], als sei sie im ersuchten Mitgliedstaat ergangen“.¹⁰ Der europäische Gesetzgeber schränkt dieses System nur sehr restriktiv ein, insbesondere jedoch zum Schutz von am Prozess beteiligten schwächeren Parteien in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen.¹¹ Werden die in der Brüssel Ia-VO geregelten Schutzgerichtsstände für diese Parteien durch die anzuerkennende Entscheidung verletzt, verbietet sich eine Anerkennung dieser Entscheidung gem. Art. 45 Abs. 1 lit. e i) Brüssel Ia-VO.

Da drittstaatliche Entscheidungen nicht in den Anwendungsbereich der Art. 36 ff. Brüssel Ia-VO fallen,¹² richtet sich die Anerkennung solcher Entscheidungen nach deutschem autonomem Recht. Das deutsche Anerkennungsregime gem. § 328 ZPO unterscheidet sich vom europäischen Regime im Wesentlichen in zwei Aspekten: Zum einen ordnet das Spiegelbildprinzip gem. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit anhand der deutschen Vorschriften an. Zum anderen kennt das deutsche Verfahrensrecht keine Schutzgerichtsstände, sodass auch kein entsprechender Anerkennungsversagungsgrund im Katalog des § 328 Abs. 1 ZPO geregelt ist.

Grundsätzlich erscheint die Abgrenzung nach der Herkunft der anzuerkennenden Entscheidungen eindeutig. Allerdings können die Parteien die Herkunft einer Entscheidung maßgeblich beeinflussen, indem sie ein bestimmtes Forum prorogieren. Eine Prorogation wirkt sich darauf aus, ob die Entscheidung innerhalb der EU oder in einem Drittstaat ergangen ist, und damit auch darauf, welches Anerkennungsregime später zur Anwendung kommt. Dies ist in solchen Fällen unproblematisch, in denen die Brüssel Ia-VO im Hinblick auf die Entscheidungszuständigkeit ohnehin nicht anwendbar ist; etwa, weil deren Anwendungsbereich schon gar nicht eröffnet ist¹³ oder die Schutzgerichtsstände nicht einschlägig sind. Denn dann werden die Wertungen der Brüssel Ia-VO, vor allem

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

¹⁰ ErwG Nr. 26 Brüssel Ia-VO.

¹¹ Die entsprechenden Vorschriften sind in den Abschnitten 3, 4 und 5 des Kapitels II der Brüssel Ia-VO geregelt.

¹² Drittstaatliche Entscheidungen sind schon nach dem Wortlaut der Art. 36 ff. Brüssel Ia-VO nicht von den Regelungen erfasst. Siehe dazu auch EuGH, 10.1.1994, Rs. C-129/92, *Owens Bank./Bracco*, ECLI:EU:C:1994:13 Rn. 37.

¹³ Zu den Voraussetzungen des Anwendungsbereichs siehe *Nordmeier*, in: Thomas/Putzo, ZPO, Vorb. Art. 1 Rn. 14 ff.

im Hinblick auf die Schutzgerichtsstände, weder durch das Prozessieren in einem Drittstaat noch durch die Anerkennung der drittstaatlichen Entscheidung nach deutschem autonomem Recht umgangen.

Zu Friktionen kommt es allerdings, wenn die an sich anwendbaren Schutzgerichtsstände der Brüssel Ia-VO durch die Prorogation eines drittstaatlichen Gerichts – bewusst oder unbewusst – umgangen werden. Zum einen messen drittstaatliche Gerichte die Gerichtsstandsvereinbarung nicht an Art. 25 Brüssel Ia-VO,¹⁴ dessen Abs. 4 die Unwirksamkeit einer solchen Vereinbarung bei Umgehung der Schutzgerichtsstände anordnen würde. Zum anderen fehlt im deutschen Anerkennungsrecht ein mit Art. 45 Abs. 1 lit. e i) Brüssel Ia-VO vergleichbarer Schutz, der ohne die Prorogation eines Drittstaats zumindest auf Anerkennungsebene greifen würde. Demnach ist die von der Brüssel Ia-VO auf Zuständigkeits- und Anerkennungsebene geregelte Absicherung der Schutzgerichtsstände bei Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten von Drittstaaten nicht mehr gewährleistet.

Infolgedessen kommen in einem solchen Fall gleich mehrere klärungsbedürftige Fragen auf: Wie ist mit dem Schutzsystem der Brüssel Ia-VO auf Entscheidungs- und Anerkennungsebene umzugehen? Welche Reichweite kann der Parteiautonomie im Zivilverfahrensrecht in vertretbarer Weise gewährt werden? Sind die europäischen Wertungen mit dem autonomen Anerkennungsrecht unter Beachtung der deutschen Jurisdiktionssphäre in Einklang zu bringen? Eine Antwort auf diese Fragen liegt in der Lösung des Problems, ob eine solche drittstaatliche Entscheidung in Deutschland nach den Vorschriften der ZPO anerkannt werden kann. Dies soll im Folgenden untersucht werden.

B. Eingrenzung des Forschungsgegenstands

Für die Anerkennung drittstaatlicher Entscheidungen existiert in Deutschland ein Geflecht von europäischen, multilateralen¹⁵ und deutschen Regelungen.¹⁶ Insofern betrifft die oben beschriebene Problematik nur die Fälle, in denen sich die Anerkennung der Entscheidung in Zivil- und Handelssachen allein nach deut-

¹⁴ Vgl. nur *Schlosser-Bericht*, ABl. EG 1979 C 59, 05.03.1979, Rn. 176.

¹⁵ Es gibt Drittstaaten, mit denen die EU bzw. Deutschland ein Abkommen geschlossen hat, das die Anerkennung von Entscheidungen regelt. Dazu zählen unter anderem das zwischen den EFTA-Staaten und der EU geltende *Lugano Übereinkommen* von 2007 oder das *Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* von 2019.

¹⁶ *Laugwitz*, Anerkennung drittstaatlicher Entscheidung, – 8 bezeichnet diese Vielzahl von Regelungen passend als „Netz“.

schem autonomem Recht richtet. Nur in solchen Fällen besteht die Gefahr, dass bei der Anerkennung nach § 328 ZPO die auf europäischer Ebene geltenden Wertungen der Brüssel Ia-VO umgangen werden. Die Untersuchung lässt daher diejenigen Drittstaaten außen vor, mit denen ein bi- oder multilateraler Staatsvertrag besteht.

C. Vorgehensweise und Gang der Darstellung

Die folgende Untersuchung gliedert sich in fünf Teile:

Im ersten Teil werden zunächst die für das Verständnis der Problematik relevanten Grundlagen dargelegt. Hierfür erläutert die Untersuchung die Details der Anerkennung im internationalen Zivilverfahrensrecht und die Bedeutung der Schutzgerichtsstände der Brüssel Ia-VO im europäischen Rechtsverkehr bei Zivil- und Handelssachen.

Im zweiten Teil werden die Grundlagen der europäischen Titelfreizügigkeit untersucht. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Versagungsgrund des Art. 45 Abs. 1 lit. e i) Brüssel Ia-VO, der die Verletzung der Schutzgerichtsstände auf Anerkennungsebene absichert. Zudem wird der Frage nachgegangen, warum der europäische Gesetzgeber von einer Regelung der Anerkennung drittstaatlicher Entscheidungen und damit einer Absicherung europäischer Wertungen gegenüber Drittstaaten abgesehen hat.

Der dritte Teil ergründet das Spiegelbildprinzip i. S. d. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO en détail. Neben einer Untersuchung der Spiegelbildinteressen wird der für die Problemlösung entscheidenden ersten Frage nachgegangen, ob es einer zeitgemäßen Auslegung des Wortlauts von § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO entspricht, die Brüssel Ia-VO in den Passus „nach den deutschen Gesetzen“ miteinzubeziehen. Die Untersuchung greift dafür die von *Schärfl*¹⁷ und *Kern*¹⁸ geführte Auseinandersetzung aus dem Jahr 2007, die seither ergangenen Reaktionen in der Literatur und zentrale Entscheidungen des EuGH auf.

Den Schwerpunkt der Untersuchung bildet der vierte Teil, in dem erörtert wird, wie eine Berücksichtigung der Brüssel Ia-VO sachgerecht und unter Wahrung der einschlägigen Wertungen erfolgen kann. Dabei erfolgt eine tiefgründige Untersuchung der beiden Grundansätze der Spiegelung, der Transposition des deutschen Zuständigkeitsrechts und der Sachverhaltsspiegelung. Insbesondere werden die Grundansätze den Spiegelbildinteressen gegenübergestellt, um deren Stärken und Schwächen zu ergründen. Auf dieser Grundlage wird ein von *Kern*

¹⁷ *Schärfl*, IPRax 2006, 438; dazu noch unten Dritter Teil, Kapitel 2, B, II, 2.

¹⁸ *Kern*, ZZP 120 (2007), 31; dazu noch unten Dritter Teil, Kapitel 2, B, II, 3.

vorgeschlagener Lösungsansatz unter Berücksichtigung der gefundenen Erkenntnisse weiterentwickelt und dessen Tauglichkeit für die Anwendung innerhalb des Spiegelbildprinzips i. S. d. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO überprüft.

Der fünfte und letzte Teil schließt die Untersuchung mit einer Schlussbetrachtung ab, bei der gleichzeitig der Versuch einer Bewertung unternommen wird. Zudem werden die Ergebnisse der Untersuchung in Thesen zusammengefasst, um sie für zukünftige Untersuchungen zugänglicher zu machen.

Kapitel 2

Die Anerkennung im internationalen Zivilverfahrensrecht

A. Wirkungen der Anerkennung

Der Umstand, dass ausländische Entscheidungen mit dem Institut der Anerkennung Inlandswirkung entfalten können, zieht die Frage nach sich, wie diese Inlandswirkung konkret ausgestaltet ist. Eine Antwort ist weder in den Vorschriften der Art. 36 ff. Brüssel Ia-VO noch im deutschen Anerkennungsregime des § 328 ZPO zu finden.¹⁹ Die konkrete Ausgestaltung der Wirkung kann sich entweder nach dem Recht des Ursprungsstaats (sog. Wirkungserstreckung) oder nach dem Recht des anerkennenden Staats (sog. Gleichstellungstheorie) richten.²⁰

Während der Grundsatz der Wirkungserstreckung im europäischen Recht allgemein anerkannt ist,²¹ ist die Frage im deutschen Anerkennungsregime gem. § 328 ZPO stärker umstritten.²² Im Wesentlichen streiten die Vertreter beider Ansichten darüber, welche potenziellen Folgen der jeweiligen Theorie für das deutsche Rechtssystem weniger einschneidend sind. Die Gegner der Wirkungserstreckungstheorie monieren, dass der deutsche Staat mit dieser Ansicht auch Entscheidungswirkungen des Ursprungsstaats anerkennen müsse, die es so in Deutschland gar nicht gebe.²³ Daher schlagen die Vertreter der Gleichstellungstheorie vor, die ausländische Entscheidung einer deutschen Entscheidung gleich-

¹⁹ Vgl. dazu auch *Schack*, IZVR, Rn. 939.

²⁰ *Roth*, in: Stein/Jonas, Band 5, § 328 Rn. 7; *Schack*, in: FS Schilken, 445, 445 u. 450 f.; – a. *Gottwald*, ZJP 103 (1990), 257, 260 ff.; *Matscher*, ZJP 103 (1990), 294, 307 f.

²¹ Ganz h. M.: EuGH, 4.2.1998, Rs. C-145/86, *Hoffmann ./ Krieg*, ECLI:EU:C:1988:61, Rn. 9. ff.; EuGH, 28.4.2009, Rs. C-420/07, *Apostolides ./ Orams*, ECLI:EU:C:2009:271, Rn. 66; EuGH, 15.11.2012, Rs. C-456/11, *Gothaer Allgemeine Versicherung ./ Samskip*, ECLI:EU:C:2012:719, Rn. 34; *Geimer*, in: Geimer/Schütze, EuZVR, Art. 36 Rn. 71; *Gottwald*, in: MüKoZPO, Band 3, Art. 36 Rn. 12; *Koller*, in: Stein/Jonas, Band 12, Art. 36 Rn. 18; grundsätzlich zustimmend, aber modifizierend *Pfeiffer*, ZJP 127 (2014), 409, 427; *Pfeiffer*, in: Pocar/Viarengo/Villata, Recasting Brussels I, 311, 312 f.; *Tsikrikas*, ZZPInt 22 (2017), 213, 214 f. Zu Zeiten des EuGVÜ schon *Jenard*-Bericht, ABl. EG 1979 C 59, – 28.

²² Für eine gute Übersicht zu den verschiedenen Theorien siehe *Martiny*, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 363 ff.

²³ *Roth*, in: Stein/Jonas, Band 5, § 328 Rn. 7; s. a. *Loyal*, ZJP 131 (2018), 373, 377.

zustellen.²⁴ Nach dieser Ansicht kann die anzuerkennende Entscheidung aber auch andere Wirkungen als im Ursprungsstaat entfalten, wodurch die Parteien stets mit unvorhersehbaren Rechtsfolgen konfrontiert werden könnten.²⁵ Dies ist dem Aspekt der Rechtssicherheit wenig zuträglich. Zum anderen ist schon der Ansatz dieser Theorie fragwürdig, weil eine Gleichstellung auch immer einen gleichen Inhalt der ausländischen Entscheidung mit einer entsprechenden deutschen Entscheidung voraussetzt, eine Anerkennung bei unbekannter Wirkung also von vorneherein ausscheiden müsste.²⁶ Inwiefern eine Gleichstellung ausländischer Entscheidungen jedoch bei der Vollstreckung erforderlich ist,²⁷ fällt jedenfalls nicht unter die Diskussion der Anerkennungstheorien.

Wieder andere schlagen eine Beschränkung der Wirkungserstreckung dahingehend vor, dass die Wirkungen der ausländischen Entscheidung nicht über das Maß inländischer Entscheidungswirkungen hinausgehen dürfen (sog. Kumulationstheorie).²⁸ Entscheidend gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass sich die Parteien nach dem Prozess im Ursprungsstaat gerade auf die Entscheidungswirkungen einstellen können und sie deshalb auch im anerkennenden Staat Bestand haben sollten, selbst wenn sie über Wirkungen der *lex fori* des ersuchten Gerichts hinausgehen.²⁹ Für die Befürchtung der Gegner, eine ausländische Entscheidung könnte derart wesensfremde Wirkungen haben, dass eine Anerkennung dieser Wirkungen in Deutschland untragbar wäre, besteht ein ausreichender Schutz über den Anerkennungsversagungsgrund des *ordre public*-Verstoßes gem. § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.³⁰

²⁴ Auch Nostrifikationstheorie genannt, siehe dazu Pfeiffer, in: Pocar/Viarengo/Villata, Recasting Brussels I, 311, 312 f.; für tiefergehende Ausführungen siehe Martiny, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 365 f.

²⁵ Linke/Hau, IZVR, Rn. 12.8; Roth, in: Stein/Jonas, Band 5, § 328 Rn. 7; Tsirikas, ZZPInt 22 (2017), 213, 215; vgl. auch Geimer, in: Geimer/Schütze, EuZVR, Art. 36 Rn. 81; Martiny, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 368; Schack, in: FS Schilken, 445, 451 f.

²⁶ Gottwald, ZZP 103 (1990), 257, 260.

²⁷ Siehe dazu z. B. Geimer, Anerkennung in Deutschland, S. 86; Gottwald, ZZP 103 (1990), 257, 260; Roth, in: Stein/Jonas, Band 5, § 328 Rn. 7 a. E.; Schack, in: FS Schilken, 445, 446. Für das Vollstreckungsrecht der Brüssel Ia-VO unter Bezugnahme auf den Wegfall des Exequaturverfahrens siehe Geimer, in: Geimer/Schütze, EuZVR, Art. 36 Rn. 72; Hess, in: Schlosser/Hess, EuZPR, EuGVVO, Art. 36 Rn. 3; s. a. Koller, in: Stein/Jonas, Band 12, Art. 36 Rn. 18.

²⁸ Geimer, Anerkennung in Deutschland, S. 88 f.; Schack, IZVR, Rn. 944; Schack, in: FS Schilken, 445, 451 ff.; Roth, in: Stein/Jonas, Band 5, § 328 Rn. 8; s. a. Nagel/Gottwald, IZVR, Rn. 12.31. Kritisch Fischer, in: FS Henckel, 199, 205 ff.; Loyal, ZZP 131 (2018), 373, 386 f. Im europäischen Kontext befürwortend Roth, IPRax 2014, 136, 138.

²⁹ Linke/Hau, IZVR, Rn. 12.7.

³⁰ Fischer, in: FS Henckel, 199, 208; Gottwald, ZZP 103 (1990), 257, 263; Linke/Hau, IZVR, Rn. 12.7; Nagel/Gottwald, IZVR, Rn. 12.133. Im Hinblick auf die Brüssel Ia-VO führt

Die besseren Argumente sprechen daher auch im deutschen Recht für die Theorie der Wirkungserstreckung. Einzige Grundvoraussetzung für die Theorie der Wirkungserstreckung ist, dass die ausländische Entscheidung im Ursprungsstaat auch tatsächlich wirksam ist.³¹

B. Gegenstand der Anerkennung

Nach der Theorie der Wirkungserstreckung entfaltet die ausländische Entscheidung all diejenigen Wirkungen im Inland, die nach deutschem Verständnis prozessualer Natur sind; es kommt gerade nicht darauf an, ob der Urteilsstaat die entsprechende Wirkung prozess- oder materiellrechtlich qualifiziert.³²

Der wohl bedeutendste und für die Untersuchung wichtigste Gegenstand der Anerkennung ist die materielle Rechtskraft, durch die eine Bindungswirkung für deutsche Gerichte hinsichtlich des Streitgegenstands eintritt.³³ Auch wenn die Reichweite der Rechtskraft in jeder Rechtsordnung unterschiedlich ausgestaltet ist, hat sie doch überall zur Folge, dass bei erfolgreicher Anerkennung eine erneute Klageerhebung mit demselben Streitgegenstand am *ne bis in idem*-Grundsatz scheitert.³⁴

Tsikrikas, ZZPInt 22 (2017), 213, 215 überzeugend an, dass die *ordre public*-Lösung der Titelfreizügigkeit zuträglicher als die Kumulationstheorie ist.

³¹ *Geimer*, Anerkennung in Deutschland, S. 87 f.; *Gottwald*, in: MüKoZPO, Band 1, § 328 Rn. 4; *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 12.30; kritisch *Loyal*, ZZP 131 (2018), 373, 377 ff. u. 381.

³² Für das deutsche Recht siehe *Geimer*, in: Zöller, ZPO, § 328 Rn. 30 f.; *Roth*, in: Stein/Jonas, Band 1, § 328 Rn. 12; *Schack*, in: FS Schilken, 445, 446. Für das europäische Recht siehe *Gottwald*, in: MüKoZPO, Band 3, Art. 36 Rn. 14; *Stadler/Krüger*, in: Musielak/Voit, ZPO, Art. 36 Rn. 2.

³³ *Geimer*, in: Geimer/Schütze, Internationale Urteilsanerkennung I/2, S. 1385; *Hess*, EuZPR, Rn. 6.221; *Hess*, in: Schlosser/Hess, EuZPR, EuGVVO, Art. 36 Rn. 3 f.; *Roth*, in: Stein/Jonas, Band 1, § 328 Rn. 14; *Schack*, IZVR, Rn. 925; *Schütze*, Anerkennung deutscher Urteile, S. 11; *Tsikrikas*, ZZPInt 22 (2017), 213, 216. Allgemein zur Bindungswirkung durch die materielle Rechtskraft siehe *Gottwald*, in: MüKoZPO, Band 1, § 322 Rn. 1.

³⁴ *Geimer*, in: Zöller, ZPO, § 328 Rn. 36; *Hess*, EuZPR, Rn. 6.221; *Hess*, in: Schlosser/Hess, EuZPR, EuGVVO, Art. 36 Rn. 4; *Leible*, in: Rauscher/EuZPR, Band I, Art. 36 Rn. 5; *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 12.42; *Nagel/Gottwald*, IZVR, Rn. 12.135; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 328 Rn. 36 ff. Für das deutsche Anerkennungsrecht vertreten einige Stimmen eine Gegenansicht, wonach eine erneute Klageerhebung zwar zulässig sein soll, die Entscheidung des deutschen Gerichts allerdings mit der anerkannten Entscheidung inhaltlich übereinstimmen muss, BGH NJW 1987, 1146, 1146 (in Unterhaltssachen); *Dörner*, in: Saenger, HkZPO, § 328 Rn. 8; *Roth*, in: Stein/Jonas, Band 5, § 328 Rn. 15. Dies wird vereinzelt auch für den Fall vertreten, bei dem die ausländische Entscheidung nur mittels einer Vollstreckungsklage gem. § 722 ZPO für vollstreckbar erklärt werden kann, siehe *Gottwald*, in: MüKoZPO, Band 1, § 328 Rn. 169; *Nagel/Gottwald*, IZVR, Rn. 12.136.

Sachverzeichnis

- actor sequitur forum rei*-Grundsatz 13 f.
– *siehe auch* Beklagtenschutz
– Verstärkung durch Schutzgerichtsstände 14 f.
Anerkennung, ausländischer Entscheidungen 8 ff.
– *siehe auch* Titelfreizügigkeit
– automatische (Art. 36 Abs. 1 Brüssel Ia-VO) 33 ff.
– automatische im autonomen Recht 75 f.
Anerkennungsverfügungsgrund, *siehe* Verfügungsgrund
Anerkennungszuständigkeit 86 ff., 135 ff.
– *siehe auch* *effet réflexe*; Spiegelbildprinzip; Kongruenz
– Bestimmung durch Sachverhaltsspiegelung 147 ff., 173 ff., 184
– Bestimmung durch Transposition 137 ff., 184
– Kongruenz mit Entscheidungszuständigkeit 89 ff., 112, 142 ff., 156 ff.
Antragserfordernis (Art. 45 Abs. 1 Brüssel Ia-VO) 40 ff.
– *siehe auch* Verfügungsgrund
– Bedeutung für die Titelfreizügigkeit 43 ff.
Anwendungsbefehl im Anerkennungsrecht, nationaler 105 ff.
– Berücksichtigung der Brüssel Ia-VO 105 ff.
Arbeitnehmer, *siehe* schwächere Partei
Arbeitssachen, *siehe* Schutzgerichtsstand
Ausstrahlungswirkung der Brüssel Ia-VO 113 ff., 127 ff.
– *siehe auch* Wechselwirkung; *London Steam-Ship*
– auf das autonome Anerkennungsrecht 111 ff.
– *London Steam-Ship* als Richtungsweg 119 ff.
Beklagtenschutz 14, 91 f., 97, 141, 155
– *siehe auch* *actor sequitur forum rei*-Grundsatz; Schutzgerichtsstand
– als Spiegelbildinteresse 91 f.
– bei Gerichtsstandsvereinbarung 97
– Vereinbarkeit mit Transposition 141
– Vereinbarkeit mit Sachverhaltsspiegelung 155
Beklagtenposition, Kriterium der (Art. 45 Abs. 1 lit. e i) Brüssel Ia-VO) 50 ff.
– *siehe auch* Verfügungsgrund; schwächere Partei
– Lückenhaftigkeit des Schutzes 50 ff.
– Reformvorschlag *de lege ferenda* 52
Beklagtenwohnsitz 13, 15, 99, 139, 173 ff.
– als Anwendungsvoraussetzung der Brüssel Ia-VO 173
– Bedeutung bei der Sachverhaltsspiegelung 148 ff.; 173 ff.
– Bedeutung für den *effet réflexe* 165 ff.
compétence directe, *siehe* Entscheidungszuständigkeit
compétence indirecte, *siehe* Anerkennungs-
zuständigkeit
convention double 29, 110
Derogation 3 ff., 17 ff., 203 ff.
– *siehe auch* Prorogation; Gerichtsstands-
vereinbarung
– Entzug der Schutzgerichtsstände 17 ff.
Derogationsverbot (Art. 25 Abs. 4 Brüssel Ia-VO) 18 f., 203 ff., 208 ff.
– bei Drittstaatensachverhalten 18 f., 208 ff.
– für ausschließliche Zuständigkeiten 203 f.
– für Schutzgerichtsstände 204
Drittstaatenproblematik 3 ff., 60 ff., 104 ff.
– kein Geltungsanspruch der Brüssel Ia-VO 60 ff.

- im Spiegelbildprinzip 104 ff.
- Kompetenz der EU 63 ff.
- Schnittstellenproblem 3 ff.
- effet réflexe* 164 ff., 176 ff.
- *siehe auch* Zuständigkeit; Synthese
- als Ergänzung der Synthese 167 ff.
- immanente Beschränkung der Brüssel Ia-VO 165 ff.
- Notwendigkeit in den Sachverhaltsgruppen 176 ff.
- Entscheidungszuständigkeit 48, 87, 89 ff., 94, 135 ff., 168
- *siehe auch* Anerkennungszuständigkeit; Kongruenz
- direkte Zuständigkeit (*compétence directe*) 87
- Kongruenz mit Anerkennungszuständigkeit 89 ff., 112, 142 ff., 156 ff.
- Europäisierung des Zivilverfahrensrechts 102 ff., 142 f.
- *siehe auch* Kongruenz
- Auswirkung auf das Spiegelbildprinzip 102 ff.
- Harmonisierung des Zuständigkeitsrechts 142 f.
- Fallkonstellation 138 ff., 149 ff.
- *siehe auch* Sachverhaltsgruppe
- Neuordnung in Sachverhaltsgruppen 177 ff.
- Gegenseitigkeit der Anerkennung 26 ff., 35 ff., 62 ff., 76 ff., 83 ff.
- *siehe auch* Titelfreizügigkeit
- als Komponente der Titelfreizügigkeit 26 ff.
- im autonomen Recht (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) 76 ff.
- gegenseitiges Vertrauen 29 ff., 35 ff., 41 f., 52 ff., 115 f.
- *siehe auch* Titelfreizügigkeit
- als Komponente der Titelfreizügigkeit 29 ff.
- Vertrauensvorschuss 32, 83
- im Verhältnis zu Drittstaaten 34, 75, 78 f., 225
- geordnete Rechtspflege (Art. 33, 34 Brüssel Ia-VO) 64, 113 f.
- Gerichtsstandsvereinbarung 5, 19 ff., 94 ff., 193 ff.
- *siehe auch* Derogation; Prorogation; Parteiautonomie
- Art. 25 Brüssel Ia-VO 193 ff.
- Einordnung in § 328 ZPO 94 ff.
- formelle und materielle Wirksamkeit 194 ff.
- Spiegelung (weiterentwickelte Synthese) 188 ff.
- Umgehung der Schutzgerichtsstände 5, 17 ff.
- zugunsten drittstaatlicher Gerichte 5, 19 f., 194, 205 ff.
- Harmonisierung, *siehe* Europäisierung des Zivilverfahrensrechts
- hypothetischer Sachverhalt 147 ff., 173, 190 f.
- *siehe auch* Sachverhaltsspiegelung
- Jurisdiktionssphäre, Abgrenzung der 88 ff., 94 ff., 142 ff.
- *siehe auch* Kongruenz; Spiegelbildprinzip
- als Spiegelbildinteresse 88 ff.
- bei Gerichtsstandsvereinbarung 99 ff.
- Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 81 AEUV) 23 ff., 32, 65 ff.
- *siehe auch* Kompetenz der EU
- Drittstaatenbezug 65 ff.
- Klägergerichtsstand (*forum actoris*) 15 ff.
- *siehe auch* Schutzgerichtsstand
- Kompetenz der EU 63 ff.
- *siehe auch* Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen
- Kongruenz (Entscheidungs- und Anerkennungszuständigkeit) 89, 112, 142 ff., 156 ff.
- *siehe auch* Jurisdiktionssphäre
- Problematik bei ausschließlichen Zuständigkeiten 144 ff., 156 ff.
- lex fori prorogati* 18, 198
- London Steam-Ship* (EuGH, Rs. C-700/20) 119 ff.

- *siehe auch* Ausstrahlungswirkung; Wechselwirkung
 - übertragbare Wertungen 127 ff.
 - Wechselwirkung 122, 128, 130 f.
- Mischsachverhalt *siehe* Sachverhaltsgruppe
- Nachprüfungsverbot (Art. 45 Abs. 3 Brüssel Ia-VO) 30, 33, 47 ff., 53 ff.
- *siehe auch* gegenseitiges Vertrauen
 - Ausnahme bei Schutzgerichtsständen 47 ff.
 - Gegensatz zum Spiegelbildprinzip 33
- Parteiautonomie 17, 85, 96, 192 ff.
- *siehe auch* Gerichtsstandsvereinbarung
 - als Grundanliegen der Brüssel Ia-VO (ErwG Nr. 19) 100, 188
 - Begrenzung bei der Prorogationsfreiheit 203 ff.
 - Grenzen im Prozessrecht 17 ff.
- Prorogation 17 ff., 85
- *siehe auch* Derogation; Gerichtsstandsvereinbarung
 - drittstaatlicher Gerichte 5, 19 f., 194, 205 ff.
 - mittelbare Bestimmung des Anerkennungsregimes 4
- Rechtssicherheit 9, 13, 92 f., 98, 141, 155
- *siehe auch* Vorhersehbarkeit
 - als Spiegelbildinteresse 92 f.
 - bei Gerichtsstandsvereinbarungen 98
- révision au fond*, Verbot der 78, 80 f., 83 f.
- Spannungsfeld bei *London Steam-Ship* 124 f.
- Sachverhaltsgruppe 177 ff.
- *siehe auch* Fallkonstellation
 - Mischsachverhalt 179 ff.
 - Neuordnung 176 f.
 - rein mitgliedstaatliche/drittstaatliche 177 ff.
- Sachverhaltsspiegelung 147 ff.
- *siehe auch* Synthese; *effet réflexe*; hypothetischer Sachverhalt
 - Vereinbarkeit mit § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO 152 ff.
- Vereinbarkeit mit Spiegelbildinteressen 155 ff.
 - Zusammenspiel mit *effet réflexe* 169 ff., 181
- Schutzgerichtsstand (Art. 10 ff., 17 ff., 20 ff. Brüssel Ia-VO) 12 ff.
- *siehe auch* Versagungsgrund; Derogationsverbot; schwächere Partei
 - Absicherung auf Anerkennungsebene (Art. 45 Abs. 1 lit. e i)) 48 f.
 - Arbeitssachen (Art. 20 ff.) 14, 16
 - Ausweitung auf drittstaatliche Parteien 208 ff.
 - Doppelfunktion 12
 - Prorogationsfestigkeit 18, 204
 - Umgehung durch Prorogation drittstaatlicher Gerichte 17 ff.
 - Verbrauchersachen (Art. 17 ff.) 14, 16
 - Versicherungssachen (Art. 10 ff.) 14, 15
- schwächere Partei, *siehe* Schutzgerichtsstand
- Spiegelbildinteressen 88 ff.
- *siehe auch* Beklagtenschutz; Rechtssicherheit; Jurisdiktionssphäre
- Spiegelbildprinzip (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) 86 ff.
- *siehe auch* Sachverhaltsspiegelung; Transposition; Synthese; Spiegelbildinteressen
 - Anwendung der Brüssel Ia-VO 111 ff., 135 ff.
 - Auslegung „nach den deutschen Gesetzen“ 102 ff.
 - Herkunft 86 ff.
- Spiegelungsfähigkeit der Brüssel Ia-VO 106 ff.
- Synthese 160 ff., 184 ff., 188 ff.
- *siehe auch* Sachverhaltsspiegelung; Transposition; *effet réflexe*
 - Differenzierung nach Sachverhaltsgruppen 184 f.
 - universelle Anwendbarkeit 187
 - weiterentwickelte 184 ff.
- Titelfreizügigkeit, europäische 23 ff.
- *siehe auch* Gegenseitigkeit der Anerkennung; Gegenseitiges Vertrauen
 - Grenzen (Art. 45 Brüssel Ia-VO) 37 ff.

- Zusammenspiel der drei Komponenten 35 ff.
- Transposition des Zuständigkeitsrechts 137 ff.
- *siehe auch* Sachverhaltsspiegelung; Synthese
- Vereinbarkeit mit Spiegelbildinteressen 141 ff.
- Umgehung 17 ff., 114 f., 130, 190 f.
- *siehe auch* Schutzgerichtsstand
- der Schutzgerichtsstände durch Prorogation 17 ff., 207
- Sanktionslosigkeit auf Anerkennungsebene 19
- Verbraucher, *siehe* schwächere Partei
- Verbrauchersachen, *siehe* Schutzgerichtsstand
- Verfahrenskoordination (mit Drittstaaten) *siehe* Geordnete Rechtspflege
- Versagungsgrund 38 ff., 73 ff., 78, 227
- *siehe auch* Schutzgerichtsstand
- amtswegige Prüfung (§ 328 ZPO) 79
- Prüfung auf Antrag (Brüssel Ia-VO) 40 ff.
- Versicherungssachen, *siehe* Schutzgerichtsstand
- Vertrauensgrundsatz *siehe* gegenseitiges Vertrauen
- Vorhersehbarkeit 85, 93, 98, 141
- *siehe auch* Rechtssicherheit
- Wechselwirkung (Brüssel Ia-VO und autonomes Recht) 122, 128, 130 f.
- *siehe auch* Ausstrahlungswirkung; *London Steam-Ship*
- Wirkungserstreckung 8 ff.
- *siehe auch* Anerkennung
- Zuständigkeit, ausschließliche (Art. 24 Brüssel Ia-VO) 139 ff., 151 f., 165 ff.
- *siehe auch* *effet réflexe*; Derogationsverbot
- als Anknüpfungspunkt in der Synthese 139 ff., 160 ff., 165 ff., 184, 188
- Kongruenzproblematik 144 ff., 157 f.
- Zuständigkeit, internationale 85 ff.
- *siehe auch* Anerkennungszuständigkeit; Europäisierung des Zivilverfahrensrechts
- direkte und indirekte 85 ff.
- Harmonisierung durch Brüssel Ia-VO 102 ff.
- Zuständigkeitsinteressen, *siehe* Spiegelbildinteressen